

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 03/2019

beim Nationalen Verband Landwirtschaftlicher Beratungsdienste der Ukraine



AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

Inhalt

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Februar 2019 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

- Effektive Regelungen bei phytosanitären Gutachten
- Verbesserung der Informationen über Lebensmittelinhaltsstoffe
- Fristverlängerung beim Bodenmoratorium
- Kündigung des ersten stellvertretenden Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine
- Ernennung der kommissarischen Ministerin für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine

Gesetzentwürfe, die im Februar 2019 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

- Alternativvorschläge zur Fristverlängerung beim Bodenmoratorium
- Neuregelungen bei Pelzherstellung
- Begrenzung staatlicher Subventionen „in eine Hand“
- Erneuerte MwSt.-Rückerstattung für den Export von Ölsaaten
- Förderung der Bienenzucht in der Ukraine
- Finanzierung der ukrainischen Wissenschaft

Forstwirtschaft

- Gesetzliche Regulierungen des Rundholzmarktes

Mit Unterstützung von



Heroiw Oborony Str.10, 03680 Kiew

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Februar 2019 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Effektive Änderungen bei phytosanitären Gutachten

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Regelung der Durchführung von phytosanitären Gutachten“ Nr. 2501-VIII vom 10.07.2018. Das Gesetz wird ab dem 02.02.2019 angewendet.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzes sind:

- die Durchführung von phytosanitären Gutachten und deren Nachprüfungen;
- die Zulassungsverfahren für Labore (auch private) zur Durchführung von phytosanitären Gutachten. Ein Labor kann zugelassen werden, wenn es innerhalb von sechs Monaten die Rechtsnormen sowie Standards ISO / IEC 17025, ДСТУ ISO 17025 nicht verletzt hat;
- die Zulassung privater Labore zur Durchführung von phytosanitären Gutachten, ausschließlich für den Export;
- die Einführung neuer Begriffe („Arbitrageprobe“, „Beschlagnahme“, „Sichtkontrolle“ etc.);
- die Schaffung eines öffentlichen Registers zugelassener phytosanitärer Labore;
- die Festlegung einer Gültigkeitsdauer von 14 Tagen, ab Datum der Ausstellung, für phytosanitäre Zertifikate innerhalb der Ukraine;
- die Berücksichtigung phytosanitärer Forderungen von Importländern bei der Ausstellung phytosanitärer Zertifikate für den Export und Re-export;
- die Einführung von Strafen bei Nichteinhaltung von Pflanzenquarantänevorschriften während der phytosanitären Untersuchungen.

Verbesserung der Informationen über Lebensmittelinhaltsstoffe

Gesetz der Ukraine „Über Informationen zu Lebensmitteln für Konsumenten“ Nr. 2639-VIII vom 06.12.2018. Das Gesetz wurde am 04.02.2019 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 07.02.2019 in Kraft. Das Gesetz ist ab dem 06.08.2019 anzuwenden.

Das Gesetz wurde im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen im Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der EU erarbeitet.

Mit dem Gesetz werden u.a. festgelegt:

- rechtliche und organisatorische Grundlagen der Informationsbereitstellung über Lebensmittel für Konsumenten;
- Grundsätze und Anforderungen an die verbindliche Beschriftung von Lebensmitteln, welche folgende Informationen enthalten sollen:
 - Bezeichnung des Lebensmittels;
 - Verzeichnis der Zutaten, auch derer, die allergische Reaktionen auslösen können;
 - Menge des Lebensmittels;
 - Mindesthaltbarkeit;
 - besondere Lagerungs- und Nutzungsbedingungen (falls zutreffend);
 - Name und Sitz des zuständigen Marktteilnehmers bzw. Importeurs;
 - Herkunftsort bzw. -land;
 - Nutzungshinweise (falls zutreffend);
 - der tatsächliche Alkoholgehalt in Getränken mit mehr als 1,2% vol. Ethylalkohol;
 - Nährwert;
 - Vorhandensein von GVO, wenn deren Anteil am Lebensmittel mehr als 0,9% beträgt. Ein solches Produkt muss ein GVO-Zeichen führen;
- Pflichten der Marktteilnehmer bei der Informationsbereitstellung für andere Marktteilnehmer und Konsumenten.

Das Gesetz sieht eine Übergangszeit von drei Jahren vor.

Der Staatliche Dienst für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine wird die Einhaltung des Gesetzes überwacht. Für die Verletzung des Gesetzes werden die Lebensmittelmarktbetreiber durch eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 40 Mindestlöhnen geahndet.

Der Gesetzentwurf findet keine Anwendung bei Lebensmitteln, welche für den Eigenverbrauch gedacht sind.

Fristverlängerung beim Bodenmoratorium

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Abschnitts X "Übergangsbestimmungen" des Bodengesetzes der Ukraine über die Fristverlängerung des Bodenmorato-

riums" Nr. 2666-VIII vom 20.12.2018. Das Gesetz wurde am 04.02.2019 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 07.02.2019 in Kraft.

Mit dem Gesetz wird die Laufzeit des Moratoriums für den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen bis zum 01.01.2020 verlängert.

Gleichzeitig wird das Ministerkabinett der Ukraine beauftragt, bis zum 01.03.2019 einen Gesetzentwurf über den Umlauf von landwirtschaftlichen Flächen zu entwickeln und der Werchowna Rada zur Prüfung vorzulegen.

Kündigung des ersten stellvertretenden Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung des ersten stellvertretenden Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, M.P. Martynjuk“, Nr. 41-p vom 06.02.2019.

Mit der Verordnung wird Herr Maksym Martynjuk vom Amt des ersten stellvertretenden Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine entbunden.

Ernennung der kommissarischen Ministerin für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von O. Trofimtseva zur kommissarischen Ministerin für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine“ Nr. 43-p vom 06.02.2019.

Mit der Verordnung wird vorübergehend, ab dem 08.02.2019, die stellvertretende Ministerin für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine für europäische Integration, Frau Olga Trofimtseva, zur kommissarischen Ministerin für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine ernannt.

Gesetzentwürfe, die im Februar 2019 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Alternativvorschläge zur Fristverlängerung beim Bodenmoratorium

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Abschnitts X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzes der Ukraine über die Fristverlängerung des Bodenmoratoriums“ Nr. 10001 vom 05.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von

N.J. Korolewska, J.W. Solod (Partei „Oppositionsblock“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Laufzeit des Moratoriums bis zur Durchführung und Feststellung der Ergebnisse einer gesamtukrainischen Volksabstimmung zu verlängern.

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Abschnitts X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzes der Ukraine über die Fristverlängerung des Bodenmoratoriums bis zur Durchführung und Feststellung der Ergebnisse einer gesamtukrainischen Volksabstimmung“ Nr. 10001-1 vom 07.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.J. Wilkul, D.W. Kolesnikow u.a. (Partei „Oppositionsblock“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Laufzeit des Moratoriums bis zur Durchführung und Feststellung der Ergebnisse einer gesamtukrainischen Volksabstimmung zu verlängern.

Daneben können landwirtschaftliche Flächen bei deren Eigentümern auf ihre Initiative zum Marktwert durch den Staat angekauft werden. Dieser Marktwert soll unter Berücksichtigung der Preise in EU-Staaten gemäß der Methodik, die durch das Ministerkabinett der Ukraine genehmigt wurde, ermittelt werden.

Das Ministerkabinett der Ukraine wird ebenfalls beauftragt:

- bis zum 01.01.2023 die Durchführung einer Inventur von landwirtschaftlichen Flächen aller Eigentumsformen sowie die Eintragung aller erhaltenen Angaben ins Staatliche Landkataster zu gewährleisten;
- Gesetzentwürfe über das Kaufverfahren von landwirtschaftlichen Flächen durch den Staat, über die Förderung der Entwicklung von Familienfarmbetrieben sowie über die Förderung der Farmtätigkeit zu entwickeln und der Werchowna Rada vorzulegen.

Neuregelungen bei der Pelzherstellung

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Verbesserung der rechtlichen Regelung der Pelzherstellung in der Ukraine“ Nr. 10019 vom 07.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.W. Pomasanov, H.H. Krywoscheja u.a. (Parteien „Narodnyj Front“,

„Batkywschtschyna“, „Block Petro Poroschenko“, „Oppositionsblock“, „Samopomitsch“, „Widrodshennja“, fraktionslose)).

Das wichtigste Ziel des Gesetzentwurfes ist die Einführung des Verbots der Haltung und der Zucht von Pelztieren ab dem 01.01.2025. Gleichzeitig soll die Pelzherstellung ab sofort lizenziert werden.

Darüber hinaus verbessert der Gesetzentwurf die Regelungen für die Haltung und die Zucht von Pelztieren zum Zweck der Pelzgewinnung. Es werden insbesondere Mindestanforderungen für Haltungsf lächen für die Tiere festgelegt und der Begriff „Pelztier“ definiert.

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Verbesserung der rechtlichen Regelung der Pelzherstellung in der Ukraine“ Nr. 10019-1 vom 20.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.B. Bakumenko, W.J. Iwtschenko u.a. (Parteien „Block Petro Poroschenko“, „Batkywschtschyna“)).

Der alternative Gesetzentwurf soll die ukrainische Gesetzgebung im Bereich der Pelzherstellung in Übereinstimmung mit den EU-Normen harmonisieren. Dabei werden im Gesetzentwurf folgende verbindliche Anforderungen verankert:

- Anforderungen an Platz (Zäune, Käfige, Räumlichkeiten), Ausrüstungen und Technologien, die für die Pelztierhaltung erforderlich sind;
- Sicherstellung des Wohlbefindens und angemessenem Futter der Pelztiere;
- Sicherstellung von Hygiene, Gesundheit und tierärztlicher Betreuung der Pelztiere;
- Anforderungen an Transport und Schlachtung von Pelztieren;
- Anforderungen an die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungen an Pelztieren.

Mit dem Gesetzentwurf wird auch vorgeschlagen, die Anzahl der gehaltenen Pelztiere (von 2000 bis auf 1000) in einer Farm zu reduzieren, wobei die Farm gleichzeitig auf Umweltverträglichkeit geprüft werden soll.

Außerdem wird das Ministerkabinett der Ukraine beauftragt, ein staatliches Programm zur Förderung der Pelzherstellung zu erarbeiten. Bei Verletzung der Pelzherstellungsvorschriften sollen Strafen erhöht und ein Freiheitsentzug eingeführt werden.

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Verbesserung der rechtlichen Regelung der Haltung und der Zucht von Nutztieren in der Ukraine“ Nr. 10019-2 vom 21.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Rewega, J.W. Balytski u.a. (Parteien „Block Petro Poroschenko“, „Oppositionsblock“, „Samopomitsch“)).

Die Kernpunkte des alternativen Gesetzentwurfes sind:

- die Einführung von Mindestgrößen von Haltungsf lächen für Nutztiere durch das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine;
- die Einführung der Lizenzierung der Pelzherstellung;
- die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für Farmen ab 1000 Pelztieren (derzeit ab 2000);
- die Verschärfung von Strafen sowie die Einführung von Freiheitsentzug bei der Verletzung von Haltungsvorschriften etc.

Begrenzung staatlicher Subventionen „in eine Hand“

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die staatliche Förderung der Landwirtschaft der Ukraine“ (über die Begrenzung der Höhe staatlicher Förderung innerhalb eines Haushaltsjahres)“ Nr. 10026 vom 08.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.A. Poljakov (Partei „Narodnyj Front“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird festgelegt, dass die Summe der gesamten staatlichen Förderung über die gesamten Programme, welche im Laufe eines Haushaltsjahres an einen Agrarproduzenten und die mit ihm verbundenen Personen ausgezahlt wird, 150 Mio. UAH (rd. 5 Mio. EUR, Stand 01.02.2019) nicht überschreiten darf.

Erneuerte MwSt.-Rückerstattung für den Export von Ölsaaten

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Abschnitts XX des Steuerkodexes der Ukraine über einige Fragen der MwSt-Besteuerung des Umlaufs von einzelnen landwirtschaftlichen Produkten“ Nr. 10027 vom 08.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.A. Poljakov (Partei „Narodnyj Front“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen den Absatz 63 des Steuerkodexes über die Befreiung von der Besteuerung der Exporteure von Sojabohnen- und Rapssaatgut vollständig abzuschaffen, und die MwSt-Erstattungen für Landwirte wiederherzustellen.

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über einige Fragen der MwSt-Besteuerung des Ölsaatenexportes“ Nr. 10027-1 vom 25.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von I.W. Miroschnitschenko, L.P. Kosatschenko u.a. (Parteien „Samopomitsch“, „Block Petro Poroschenko“, „Wolja Narodu“, „Batkywschtschyna“)).

Der alternative Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Frist der vorübergehenden Befreiung der MwSt beim Sojabohnenexport auf den 01.09.2019 (derzeit vorgesehen bis zum 31.12.2021) zu ändern.

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über einige Fragen der MwSt-Besteuerung des Umlaufs von einzelnen landwirtschaftlichen Produkten“ Nr. 10027-2 vom 25.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von R.I. Horwat, O.B. Bakumenko u.a. (Parteien „Block Petro Poroschenko“, „Widrodshennja“, „Narodnyj Front“, „Radikale Partei Oleh Ljaschko“, fraktionslose)).

Mit dem Gesetzentwurf wird der Begriff „der Agrarproduzent“ mit einzelnen Normen des Steuerkodexes der Ukraine in Übereinstimmung gebracht.

Förderung der Bienenzucht in der Ukraine

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über den Schutz der Bienenzucht“ Nr. 10052 vom 14.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von L.P. Kosatschenko, O.M. Kodola u.a. (Parteien „Block Petro Poroschenko“, „Narodnyj Front“, „Oppositionsblock“, „Radikale Partei Oleh Ljaschko“, „Batkywschtschyna“, „Samopomitsch“)).

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Bienenzucht in der Ukraine vor, z.B.:

- Die Ergänzung des Strafgesetzbuches der Ukraine mit dem Abschnitt „Bienenvergiftungen“. Damit sollen Strafen für Rechtsverstöße eingeführt werden, die zur Bienenvergiftung (zum Bientod) ge-

führt haben und den Bienenzüchtern Schäden zugefügt haben. Die Rechtsverstöße, abhängig von Art und Schweregrad (darunter Verletzung von Regeln der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln), werden von 3000 bis zu 10000 Gewinnfreibeträgen (ca. 1700 – 2800 EUR, Stand 01.02.2019) bzw. mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren bestraft. Darüber hinaus wird der Begriff „erheblicher Schaden für den Bienenzüchter“ genau definiert.

- Die Ergänzung der Gesetze der Ukraine „Über den Pflanzenschutz“ und „Über die Pestizide und Agrarchemikalien“ mit den Normen über den Zeitraum der Pflanzenbearbeitung. Entomophile Pflanzen dürfen von 21.00 bis 5.00 Uhr bearbeitet werden.
- Die Erweiterung von Befugnissen der lokalen Behörden durch die Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Bienenzucht.
- Die Festlegung folgender Normen im Gesetz der Ukraine „Über die Bienenzucht“:
 - die Definition der Begriffe „Bienenstock“, „Transport (Wandern) von Bienenstöcken“;
 - die Möglichkeit der Registrierung des Bienenstocks an seinem tatsächlichen Standort;
 - die kostenlose Veterinär- und Sanitärbetreuung;
 - die staatliche Förderung in Form monatlicher Subventionen in Höhe von 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten;
 - die Einführung eines neuen, modernen Informationssystems über Naturkatastrophen und die Durchführung von Schutzarbeiten von entomophilen Pflanzen, die für Bienen gefährlich sein können (Versand von SMS usw.)

Außerdem enthält der Gesetzentwurf die Einführung des Artikels über die Ahndung des Handels mit Tierarzneien außerhalb von veterinär-medizinischen Einrichtungen ins Strafgesetzbuch der Ukraine. Der Vertrieb von Tierarznei mit einer nicht mehr gültigen staatlichen Registrierung wird ebenfalls bestraft. Die Strafen belaufen sich auf 500 bis 2000 Gewinnfreibeträgen (ca. 280 – 1000 EUR, Stand 01.02.2019).

Finanzierung der ukrainischen Wissenschaft

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Anhangs 3 zum Gesetz der Ukraine „Über den Staatshaushalt der Ukraine für 2019“ Nr. 10068 vom 19.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingereicht)

tragen von O.J. Wilkul, D.W. Kolesnikow (Partei „Oppositionsblock“)).

Im Gesetzentwurf ist die Erhöhung der Finanzierung der Nationalen Akademie der Wissenschaften der Ukraine und der fachspezifischen Akademien durch die Senkung der Ausgaben des Innenministeriums der Ukraine vorgesehen. Darunter ist für die Nationale Akademie der Agrarwissenschaften der Ukraine eine Erhöhung von ca. 656 Mio. UAH (ca. 22 Mio. EUR, Stand 01.02.2019) eingeplant.

Forstwirtschaft

Gesetzliche Regulierungen des Rundholzmarktes

Gesetzentwurf „Über den Rundholzmarkt und die Rechte auf die Rundholzernte“ Nr. 10092 vom 26.02.2019, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von B.S. Rosenblat (fraktionslos)).

Mit dem Gesetzentwurf wird ein neues Verfahren für den Holzeinschlag und den Vertrieb von Rundholz etabliert, welches die Finanzierung der staatlichen Forstbetriebe sichern soll. Es werden auch die Besonderheiten des Erwerbs von Eigentumsrechten an Rundholz, von abgeleiteten Rechten und Vertriebsrechten an der einheitlichen Holzbörse geregelt. Die Gründung und die Tätigkeit der Holzbörse sind ebenfalls im Gesetzentwurf beschrieben.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Mariya Yaroshko, Syman Jurk
 Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)
 Heroiw Oborony Str. 10, 03680 Kiew
 Tel. +38066/ 5981440
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Diesbezügliche Informationen können nicht als eine Rechtsberatung betrachtet werden.

Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet wurden, einschließlich der Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter gesetzgeberisch bearbeitet wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an einen Ausschuss übergeben wurden)